

# Schwoicher Erbhöfe

## Das Tiroler Erbhöfegesetz

„Zur ehrenden Hervorhebung von Beispielen treuen Festhaltens an ererbtem bäuerlichen Besitz“ hat der Tiroler Landtag mit dem Gesetz vom 17. März 1931, LGBI. Nr. 7, dem „Erbhöfegesetz“, den Ehrentitel „Erbhof“ geschaffen. Damit sollen jene „für den Unterhalt einer Familie hinreichenden bäuerlichen Siedlungen“ ausgezeichnet bzw. veredelt werden, „die seit mindestens 200 Jahren innerhalb derselben Familie im Mannesstamme übertragen worden sind und vom Eigentümer selbst bewohnt und bewirtschaftet werden“. Dem Erbhöfer soll also mit der Auszeichnung die hohe stolze Aufgabe zum Bewußtsein kommen, daß er die sittliche Höchstleistung seiner Väter auch auf seine Nachkommen zu vererben verpflichtet sei.

Nach Abschluß der zur Gesetzwerdung notwendigen Korrespondenz mit verschiedenen Bundesministerien wurde dann der Entwurf des Rechtsausschusses vom 15. Dezember 1930 (Berichterstatter: Abgeordneter Pfarrer Schguanin) neuerlich mit den einschlägigen Vereinen durchberaten. Nachdem letztere die Ausschaltung des Weibsstammes beantragten, um dem Anspruche des Mannesstammes höheren Wert zu verleihen, gelangte der Entwurf in der Fassung des Gesetzes mit folgendem Motivenberichte an den Landtag:

„Die Erhaltung des Bauernstandes bildet eine der wichtigsten wirtschaftlichen und volkspolitischen Fragen unserer Zeit. Zu ihrer Lösung dienen vorwiegend wirtschaftliche Maßnahmen. Daneben gilt es aber, dafür zu sorgen, daß dem Bauernstande in seinem wirtschaftlichen Kampfe auch auf ethischem Gebiet Hilfe geleistet werde, daß die Wurzel seiner Widerstandskraft, sein Hang an der heimatlichen Scholle, nicht wankend gemacht werde. Der Pflege des bäuerlichen Standesbewußtseins und damit der Förderung der Bodenständigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes soll der vorliegende Gesetzesentwurf dienen, der nach dem in anderen Ländern, insbesondere in Bayern, vorliegenden Muster den in derselben Familie seit altersher vererbten Bauernhof durch die Einführung der Bezeichnung „Erbhof“ als Beispiel besonderer Treue zur Scholle ehrend hervorheben will. Der Anstoß zu dieser gesetzlichen Maßnahme ist der Landesregierung von Vertretern des Tiroler Heimatschutzes, des Tiroler Bauernbundes und der Tiroler Landmannschaft zuteil geworden.“

Der Landtag hat am 17. März 1931 den Entwurf einstimmig und debattelos zum Gesetz erhoben. Ein Durchführungserlaß erschien dann im „Merkblatt für die Gemeinden“ in Nummer 1/1932.

In dem Verzeichnis der bis 1. Mai 1934 anerkannten Erbhöfe scheinen die fünf Schwöicher Erbhöfe unter der Nummer 100 bis 104 auf. Im Jahre 1934 fand auch in Schwöich eine Erbhöffeier statt.

Zur Beschaffung eines geeigneten, zweckentsprechenden Diplomentwurfes hat der Verein für Heimatschutz mit Ermächtigung der Tiroler Landesregierung und im Einvernehmen mit dem Tiroler Bauernbund und dem „Künstlerbund Heimat“ am 7. März 1932 ein Preisausschreiben veröffentlicht und ein Preisgericht zur Verteilung von zwei Preisen gebildet. Der Entwurf mußte den Spruch enthalten: „Dem Vorfahr zum Dank, dem Eigner zur Ehr, dem Enkel zu Nutz und Vorbild“, der Urkundentext den Schlußsatz: „Gottvertrauen, Tiroler Treue und Arbeitsliebe wollen auch in Zukunft diesem Geschlechte seine angestammte Heimat erhalten“.

Die Tiroler Landesregierung wählte aus drei Entwürfen den des Kunstmalers Erich Rorggler in Innsbruck und übergab die Herstellung eines Fünffarbedruckes der Verlagsanstalt Tyrolia.

Das Gesetz schließt auch die Befugnis in sich, die Ehrenbezeichnung „Erbhof“ sichtbar am Wohngebäude zu führen. Damit nun diese Kennzeichnung in einer der Ehrung würdigen Form und einheitlich für das ganze Land durchgeführt werde, hat der Verein für Heimatschutz mit Zustimmung des Landeskulturates und des Bauernbundes einen Ehrenschild, enthaltend das Landeswappen und das Wort „Erbhof“, entworfen. Überdies gebührt dem Erbhöfer selbst ein persönlich verliehenes Ehrenzeichen, welches er bei kirchlichen und weltlichen Festen oder besonderen Anlässen zu tragen berechtigt ist, dem Träger wohlverdientes Ansehen verleiht und als Auszeichnung beispielgebend aneifern soll. Das Tiroler Erbhöfegesetz hat in letzter Zeit eine Erweiterung erfahren. Nicht mehr der gleiche Name ist ausschlaggebend, vielmehr die Beibehaltung der Stammeslinie.